

Reisetauglichkeit bei der Abschiebung von Ausländern

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz informieren über Folgendes:

Niedergelassene Ärzte, aber auch Krankenhausärzte sind gelegentlich gefordert, ärztliche Bescheinigungen zur Reisetauglichkeit bei der Abschiebung von Ausländern zu erstellen. Dafür gelten gesetzlich festgelegte Anforderungen, die beachtet werden müssen.

Mit dem „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ vom 11. März 2016 wurden neue Regelungen zum Krankheitsfall bei Abschiebungen von Ausländern eingeführt. Dabei sind im „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)“ die beiden Rechtsgrundlagen des § 60 AufenthG und § 60a AufenthG strikt voneinander zu trennen.

- § 60 AufenthG behandelt inhaltlich den grundsätzlichen Aspekt, in welchen Fällen es der Behörde verboten ist, eine Abschiebung, z.B. auch auf Grund lebensbedrohlicher oder schwerwiegender Erkrankungen, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird von den Behörden auch die medizinische Versorgung im Zielstaat überprüft.
- § 60a AufenthG regelt dagegen den Fall, dass eine Abschiebung grundsätzlich durchgeführt werden soll, dieser aber bestimmte kurzzeitige Hindernisse entgegenstehen, die zu einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung in Form einer behördlich erteilten Duldung führen. Hierbei spielt im Gegensatz zu § 60 AufenthG die medizinische Versorgung im Zielstaat keine Rolle, sondern nur die Reisetauglichkeit.

Diese unterschiedlichen Regelungssachverhalte mit entsprechend unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen dürfen nicht miteinander vermischt werden,

Mit der genannten Gesetzesnovellierung wurden durch § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG Neuerungen bei der Krankheitsbescheinigung zur Frage der Reisetauglichkeit eingeführt. Insbesondere gilt nun eine Beweislastumkehr. Danach wird im Gegensatz zu bisher vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Ausländer nunmehr eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen muss. Für diese wurde ein Mindest-Qualitätsstandard festgelegt. Danach ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein ärztliches Attest grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn insbesondere folgende Merkmale enthalten sind:

- Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist;
- Darstellung der Methode der Tatsachenerhebung;
- fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose);
- Darstellung des Schweregrades der Erkrankung;
- Darstellung der Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.

Werden diese gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht eingehalten, tritt regelmäßig die Präklusionswirkung ein. Das bedeutet, dass der in der ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund ausgeschlossen ist und damit hinsichtlich der Abschiebung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden darf. Dies gilt vor allem für Atteste von niedergelassenen Ärzten auf private Initiative, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Die Entscheidung, ob eine Reisetauglichkeit besteht oder nicht, trifft allein die Behörde (auf Grundlage des Inhaltes der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung.)

Das Attest eines privat aufgesuchten (niedergelassenen) Arztes auf Initiative eines Ausländers ist diesem gegenüber zwar nach GOÄ abzurechnen, doch ist hinsichtlich der

Ausstellung eines Attestes im Auge zu behalten, dass die ausländischen Auftraggeber oftmals nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, ein derartiges Attest zu bezahlen. Diese Kosten werden nicht von der Behörde oder dem allgemeinen Gesundheitsträger (Land/Kommune) übernommen. Die Behörde trägt allein die Kosten für die von ihr in Auftrag gegebenen Begutachtungen. Ein durch den Ausländer privat um ein Attest gebetener Arzt ist aber nicht verpflichtet, ein solches (qualifiziertes) ärztliches Attest ohne Kostenerstattung auszustellen.